

Kommunale Wärmeplanung nach §7c KSG BW

Gemeinderat

13.04.2022

Die kommunale Wärmeplanung ist eine

**Strategischer Planungsprozess zur Verwirklichung
einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung
bis zum Jahr 2040**

(§ 3 Abs. 8 KSG BW)

Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans umfasst vier Schritte:

- 1. Bestandsanalyse**
- 2. Potenzialanalyse**
- 3. Aufstellung Zielszenario**
- 4. Wärmewendestrategie**

(Bearbeitungsdauer: ca. 12 Monate!)

1. Bestandsanalyse

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude.

2. Potenzialanalyse

Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale.

3. Aufstellung Zielszenario

Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung.

Dazu gehört eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030.

Dies gelingt durch die Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

4. Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans, mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre und einer Beschreibung möglicher Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur.

§ 7d Abs. 1 KSG BW:

Verpflichtung für die 103 Großen Kreisstädte und Stadtkreise, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 zu erstellen

und

spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

§ 7d Abs. 2 KSG BW:

Der kommunale Wärmeplan ist dem zuständigen Regierungspräsidium innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung sind folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:

Der aktuelle Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung,
aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,

der für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und

das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung
aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung

§ 7d Abs. 3 KSG BW:

Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen.

(Wichtig: keine personenbezogenen Daten!)

§ 7d Abs. 4 KSG BW:

Zur **Finanzierung** erhalten die Stadtkreise und Großen Kreisstädte pauschale Zuweisungen:

2020-2023: jährlich 12.000 € zzgl. 0,19 €/Einwohner
(Hockenheim: rd. 16.000 €/Jahr)

ab 2024: jährlich 3.000 € zzgl. 0,06 €/Einwohner
(Hockenheim: rd. 4.000 €/Jahr)

Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung:

www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung

(Umweltministerium BW und Landesenergieagentur KEA-BW)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit